

Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek
Telefon: 06105 - 938 - 815
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 20.12.2024

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 20.12.2024

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Wasserversorgungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 10.12.2024 folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Kosten

- (1) Die Stadt Mörfelden-Walldorf (folgend „Stadt“) erfüllt die hoheitliche Aufgabe der Daseinsvorsorge zur Wasserversorgung durch Betrieb von Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt deren Art und Umfang sowie die Zeitpunkte der erstmaligen Herstellung, von Änderungen und von Maßnahmen der Erhaltung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung erhebt die Stadt Kosten und Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Über diese Satzung hinaus werden keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	meint das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
Versorgungsleitung	meint die im öffentlichen Straßenraum verlaufende Wasserleitung, von der die Anschlussleitungen für die einzelnen privaten Grundstücke abzweigen.
Anschlussleitung	ist die Leitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter (in Fließrichtung gesehen) der Messeinrichtung (Wasserzähler). Sie steht im Eigentum der Stadt.
(Wasser-)Versorgungsanlagen	sind alle technischen Einrichtungen jeder Art zur Versorgung mit Wasser (Trink- / Brauchwasser).
(Wasser-)Verbrauchsanlagen	sind alle auf dem privaten Grundstück in Fließrichtung hinter der Hauptabsperrvorrichtung vorhandenen technischen Einrichtungen zur Weiterleitung und Entnahme von Wasser.
Anschlussnehmer	sind die jeweils dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten, d. h. insbesondere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher (im Folgenden auch „dinglich Berechtigte“).
(Wasser-)Abnehmer	sind alle zur Entnahme von Wasser auf dem jeweiligen Grundstück Berechtigten und Verpflichteten sowie diejenigen, die tatsächlich Wasser entnehmen.

II.

Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, sofern es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Wasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken. Zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und gesundheitlicher Gefahren (Verkeimung) sind Anschlussnehmer verpflichtet, eine Mindestmenge an Wasser pro Quartal zu entnehmen.

Diese beträgt bei

- a) einer Dimension des Hausanschlusses bis DN 32 = 250 Liter
 - b) einer Dimension des Hausanschlusses bis DN 50 = 500 Liter
 - c) einer Dimension des Hausanschlusses größer DN 50 = 1000 Liter.
-
- (3) Im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren räumt die Stadt dem Anschlussnehmer die Möglichkeit ein, die Wasserentnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

 - (4) Vor Errichtung einer eigenen Trink- oder Brauchwassergewinnungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt Mitteilung hierüber zu machen. Aus dieser Anlage darf unter keinen Umständen Wasser in das städtische Trinkwassernetz eintreten.

§ 4 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Versorgungsleitung anzuschließen und erhält nur einen Anschluss. Besitzt ein Grundstück, z. B. für mehrere Gebäude, mehrere Anschlussleitungen, werden diese im Falle der Erneuerung beseitigt und durch eine Anschlussleitung ersetzt, die Verzweigung auf mehrere Verbrauchsstellen hat dann hinter dem städtischen Wasserzähler auf dem privaten Grundstück zu erfolgen.

- (2) In Ausnahmefällen kann die Stadt zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden, wobei der dauerhafte Bestand der Leitungen auf den jeweils anderen Grundstücken und das Recht zu deren Betrieb und Erhaltung über Grunddienstbarkeiten und Baulasteneintragungen zu sichern sind.
- (3) Wird ein angeschlossenes Grundstück in mehrere eigenständige Grundstücke geteilt, gelten für jedes neu entstehende Grundstück die Regelungen gemäß (1) und (2).
- (4) Anschlussleitungen werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, verändert, erhalten oder beseitigt. Weder der Anschluss- noch der Wasserabnehmer dürfen auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken. Sofern die Herstellung, Veränderung, Erhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer begehrt wird, hat dieser unter Verwendung des bei der Stadt vorgehaltenen Formulars einen Antrag zu stellen.

§ 5 Verbrauchsanlagen

- (1) Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Verbrauchsanlagen müssen allen gesetzlichen und sonstigen, insbesondere bau- und wasserrechtlichen, Vorschriften sowie den Bestimmungen der einschlägigen DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Arbeiten hieran dürfen nur durch qualifizierte Fachunternehmen durchgeführt werden.
- (2) Herstellung und Inbetriebnahme der Anschlussleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung erfolgen ausschließlich durch die Stadt, zur in Fließrichtung weitergehenden Anbindung der Verbrauchsanlagen hat der Anschlussnehmer einen Installateur-Meisterbetrieb oder ein vergleichbar qualifiziertes Unternehmen zu beauftragen.
- (3) Verbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf die städtische Versorgungsanlage oder Verbrauchsanlagen Dritter sowie Auswirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verbrauchsanlagen zu überprüfen, auf hierbei festgestellte Mängel wird der Anschlussnehmer hingewiesen. Werden Mängel festgestellt, die Auswirkungen gemäß (3) haben können, sind diese vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. Bei Mängeln, die geeignet sind, erhebliche Gefährdungen oder Störungen

auszulösen, darf die Stadt den Anschluss oder die (Weiter-)Versorgung bis zur Behebung der Mängel verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben besteht die Verpflichtung hierzu.

- (5) Weder die Durchführung noch die Unterlassung von Maßnahmen nach (4) begründen eine Haftung der Stadt. § 30 gilt entsprechend.

§ 6 Art und Weise der Versorgung

Das gelieferte Wasser muss allen jeweils geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Die Stadt liefert das Wasser unter dem für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im betreffenden Versorgungsgebiet erforderlichen Leitungsdruck. Im Rahmen der Wahrung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen und Anordnungen und unter Wahrung der anerkannten Regeln der Technik ist sie berechtigt, die Beschaffenheit des Wassers und den Leitungsdruck in besonders begründeten Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zu verändern. Die Belange der Abnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Stellt der Abnehmer Anforderungen, die über vorgenannte Versorgungsgrundsätze hinausgehen, obliegt deren Umsetzung / Einhaltung ausschließlich ihm.

§ 7 Umfang der Versorgung, Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, jederzeit Wasser zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn
1. zeitliche Beschränkungen nach dieser Satzung vorbehalten oder zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind,
 2. die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten kann die Versorgung unterbrochen werden. Jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit ist schnellstmöglich zu beenden / beheben.
- (3) Die Stadt hat die Abnehmer im Rahmen einer geplanten, nicht nur kurzzeitigen Unterbrechung der Versorgung (bis zu 1 Stunde) rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies gilt nicht im Eil- / Notfall oder wenn die Unterrichtung
1. aufgrund der Vielzahl der Betroffenen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht durchzuführen wäre,
 2. die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Messeinrichtungen ermittelt, deren Anbringungsort, Art, Zahl und Größe die Stadt bestimmt. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser, Grundwasser und Beschädigungen sowie Einwirkungen Dritter zu schützen.

- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze oder so nahe an dieser wie möglich wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung herstellt / aufstellt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist,
 2. die Anschlussleitungen des Grundstücks unverhältnismäßig lang sind bzw. würden (Gesamtlänge mehr als 20 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen (z. B. Baugrundhindernisse wie Öltanks, Felsgestein etc.) verlegt werden könnten,
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Schacht und / oder Schrank ist in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Anschlussnehmer können die Verlegung auf ihre Kosten verlangen, wenn die Positionierung für sie nicht (mehr) zumutbar ist und die Erfassung des Verbrauchs dadurch nicht erschwert oder beeinträchtigt wird.

- (3) Anschlussnehmer können von der Stadt die Überprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine sonstige staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten hierfür fallen bei einer Abweichung oberhalb der gesetzlichen Toleranzen der Stadt zur Last, ansonsten den Anschlussnehmern.

- (4) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (5) Beim Einsatz von Funk-Wasserzählern (Regelfall) wird der Wasserverbrauch einmal jährlich zu Beginn des neuen Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr ausgelesen. Darüber hinaus erfolgen Auslesungen der Daten nur auf Wunsch der Anschlussnehmer sowie unterjährig maximal viermal zu Funktions- und Kontrollüberprüfungen (z. B. auch zur Überprüfung der Regelungen gemäß § 3 Abs. 2).

- (6) Jeder Anschlussnehmer wird beim erstmaligen Einbau bzw. erstmaliger Verwendung eines Funk-Wasserzählers datenschutzrechtlich über die Verarbeitung seiner

personenbezogenen Daten informiert. Die erfassten Daten werden verschlüsselt übertragen und ausschließlich von Mitarbeitern der Stadt ausgelesen.

- (7) Der Anschlussnehmer ist zur Weiterleitung der beim Einbau bzw. der erstmaligen Verwendung eines Funk-Wasserzählers durch die Stadt zur Verfügung gestellten Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 dieser Satzung verpflichtet.

§ 9 Versorgungseinstellung

- (1) Die Stadt kann die Wasserversorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer dieser Satzung zuwiderhandelt und / oder die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren; dies erfasst auch den Fall der Nichtabnahme der vorgeschriebenen Mindestmengen gemäß § 3 (2), wobei in diesem Fall nach einem Jahr der Anschluss zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren auf Kosten des Anschlussnehmers baulich abgetrennt werden darf,
 2. den Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Erfassung / Ermittlung des Verbrauchs durch Messeinrichtungen zu verhindern,
 3. sonstige störende Rückwirkungen auf Verbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Versorgungsanlagen und Leitungen der Stadt oder Dritter sowie Beeinträchtigungen der Güte des Trinkwassers zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften, insbesondere Nichtzahlung fälliger Gebührenschnulden, ist die Stadt zur Einstellung der Versorgung berechtigt, wenn die offene Schuld oder die Beendigung des regelwidrigen Verhaltens mit einer Frist von 2 Wochen angemahnt und in der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer nachweisbar darlegt, dass die Folgen der Versorgungseinstellung außer Verhältnis zur Schwere seiner Zuwiderhandlung stehen und ernsthaft zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen binnen weiterer Frist von 2 Wochen nachkommen wird.

III.

Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche

bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).

- (2) Der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Versorgungsanlagen beträgt € 3,14 je m² Veranlagungsfläche.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 (1) gilt im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die im Grundbuch angegebene Fläche; für außerhalb eines Bebauungsplanes liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden (2) und (3) entsprechend.
- (2) Besteht kein Bebauungsplan, gilt als Grundstücksfläche im Innenbereich gemäß § 34 BauGB die im Grundbuch angegebene Fläche. Bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB hineinragen, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach diesem Absatz (2) und für den unbeplanten Außenbereich nach Absatz (3) dieser Vorschrift.
- (3) Bei Grundstücken im unbeplanten Außenbereich gilt die bebaute / gewerblich genutzte oder bebaubare / gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche mit einer Tiefe weiterer 3,0 m vom äußeren Rand der genutzten / nutzbaren Fläche aus gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse (VG). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der VG, die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl zugrunde zu legen. Der Nutzungsfaktor beträgt bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0, bei jedem weiteren VG erhöht er sich um 0,25.
- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der VG die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,2, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten

i.S.d. BauNVO geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden.

- (3) Ist weder die Zahl der VG noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist diese durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden sind.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
1. Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der VG oder anderer Werte, anhand deren die Zahl der VG nach (2) und (3) ermittelt werden kann, vorsieht, gilt 1,25,
 2. nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 3. nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 4. nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 5. landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 6. Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 7. Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte in Relation zur hierzu jeweils betroffenen Grundstücksfläche zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der VG, der Gebäudehöhen oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen VG abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen VG abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein VG vorhanden, gilt als Zahl der VG die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; geteilt durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke. Bruchzahlen sind kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden.
- (3) Die in § 12 (1) festgesetzten Nutzungsfaktoren je VG gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 1. als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt 0,5,
 2. nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 3. nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 4. wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 5. mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten, aber dennoch angeschlossenen Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 (3) ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 (3) ermittelte Fläche) nach den Regelungen des § 14 (1) bis (3).

- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze (1) und (2).

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke sowie die anschließbaren, sofern sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Versorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs- / Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung derselben.

§ 18 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag nach Maßgabe der Stadt abgelöst werden, hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dinglich Berechtigter (Anschlussnehmer) des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht oder dem Miteigentumsanteil nach dem WEG.

§ 20 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung der Versorgungsanlagen Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die Vorausleistenden nicht die endgültig Beitragspflichtigen sind. Die Erstattung überschüssiger Vorausleistungen erfolgt ebenfalls an den endgültig Beitragspflichtigen.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig (Geldeingang bei der Stadt).

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit es Arbeiten auf dem privaten Grund des Anschlussnehmers betrifft. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; es gilt § 21.
- (2) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Plassage / Lange Äcker betragen die Grundstücksanschlusskosten € 500,00 netto je Anschlussleitung in den Nennweiten DN 32 und DN 50, sofern die Herstellung der Anschlussleitung im Zuge der Schaffung der Wasserversorgungsanlage ausgeführt wurde. Die Erstattung des Aufwandes für die nachträgliche Verlängerung der Grundstücksanschlussleitung bis in das Gebäude erfolgt nach (1).
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids dinglich Berechtigter (Anschlussnehmer) des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht oder dem Miteigentumsanteil nach dem WEG.
- (5) Die Durchführung von Maßnahmen nach (1) kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des verbrauchten Wassers. Ist die Messeinrichtung ausgefallen, wird der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ab- / Auslesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt € 2,13 pro m³ (Nettopreis zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer).
- (4) Neben der Gebühr nach (3) wird eine monatliche Grundgebühr (Zählergebühr) für jede städtische Messeinrichtung erhoben. Sie beinhaltet sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Messeinrichtung anfallen einschließlich der Reparatur bzw. Erneuerung der zugehörigen Installation von der Einführung in die Außenwand (ab Objektinnenseite) bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

Die Gebühr beträgt je Messeinrichtung und je angefangenem Kalendermonat zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) in m³ pro Stunde:

Q3	Monatliche Gebühr (netto)
4	€ 4,46
10	€ 5,86
16	€ 6,97
25	€ 27,10
63	€ 30,99
100	€ 36,40
250	€ 78,78.

- (5) Für die ausnahmsweise Entnahme von Wasser über Standrohre für vorübergehende Zwecke, ist vor Beginn der Entnahme eine Vereinbarung nach Maßgabe der Stadt abzuschließen. Die Grundgebühr für das Standrohr beträgt den Gegenwert von einem Kubikmeter Wasser pro angefangenem Kalendertag, mindestens jedoch für 30 Kalendertage. Für die zur Verfügung gestellte Wassermenge wird eine Gebühr nach Abs. 2 und 3 erhoben. Zur Sicherung der Ansprüche kann die Stadt Mörfelden-Walldorf eine Kautions erheben.

§ 24 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann monatliche Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, die sich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums orientieren.
- (2) Ist der Anschlussnehmer mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand oder ist zu befürchten, dass er seinen künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Stadt berechtigt, bei dem Anschlussnehmer einen Münzzähler einzurichten, womit Vorauszahlungen hinfällig sind.

§ 25 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Weiterberechnung von Leistungen Dritter (z. B. für die Auftragserteilung, Kontrolle der Ausführung und Abrechnung), wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10% der geprüften und freigegebenen Abrechnungssumme erhoben.
- (2) Für jede vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesung einer Messeinrichtung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 32,50 zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

§ 26 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Benutzungs- und die Grundgebühr für die Messeinrichtung entstehen monatlich, die Vorauszahlungen hierfür werden quartalsweise erbracht. Die Endabrechnung erfolgt jährlich. Es gilt § 21.
- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 23, 24 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück / Erbbaurecht / Miteigentumsanteil nach WEG.

§ 27 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum dinglich Berechtigter (Anschlussnehmer) des Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel der dinglichen Berechtigung ein, wird der neue Berechtigte mit Beginn des Monats gebührenpflichtig, der auf den Übergang der Berechtigung folgt.

IV.

Mitteilungen, Haftung, Zutritt, Ordnungswidrigkeiten und Datenschutz

§ 28 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen in der Person der Anschlussnehmer sind der Stadt vom bisherigen und neuen Anschlussnehmern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen sind der Stadt rechtzeitig vorab von den Anschlussnehmern anzuzeigen.
- (3) Anschlussnehmer bzw. Abnehmer haben ihnen bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Verbrauchsanlagen und der Versorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Abhandenkommen, Beschädigung und / oder Störungen der Messeinrichtungen sind der Stadt unverzüglich von den Anschlussnehmern bzw. Abnehmern zu melden.

§ 29 Zutritt

Wasserabnehmer bzw. Anschlussnehmer haben den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Verbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung und Kontrolle der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, u. a. zum Ablesen oder Austauschen von Messeinrichtungen oder zur Trinkwasserprobenahme, erforderlich ist.

§ 30 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden infolge nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Versorgungs- und Verbrauchsanlagen einschließlich Leitungen und Messeinrichtungen, unabhängig davon, ob diese Nutzung einen Verstoß gegen diese Satzung darstellt oder nicht. Sie haftet nicht für das Verhalten Dritter, insbesondere solcher Leistungserbringer, die im Auftrag der Anschlussnehmer und / oder Abnehmer tätig werden, ihr obliegen insoweit auch keinerlei besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen ist die Haftung der Stadt, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die gesetzlichen Regelungen der Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Anschlussnehmer und Abnehmer haften für jedwede Schäden, die der Stadt oder Dritten durch den Betrieb der Verbrauchsanlagen entstehen oder infolge eines nicht

ordnungsgemäßen, insbesondere satzungswidrigen Verhaltens, im Zusammenhang mit der Versorgung mit und der Entnahme von Wasser.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer schuldhaft entgegen
 1. § 3 (2) seinen Trinkwasserbedarf ohne Gestattung anders als aus der Wasserversorgungsanlage deckt;
 2. § 3 (2) die dort festgelegte Mindestmenge an Wasser nicht entnimmt;
 3. den Bestimmungen dieser Satzung den dort statuierten Mitteilungspflichten, insbesondere nach § 3 (4) und § 28, nicht nachkommt;
 4. § 3 (4) nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 4 (4) Anschlussleitungen herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie – einschließlich der Messeinrichtung – einwirkt;
 6. § 5 (3) Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 7. § 8 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt, sie nicht leicht zugänglich hält, Funk-Wasserzähler in ihrer Betriebsweise einschränkt oder stört, keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt oder den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält oder die Messeinrichtung nach Aufforderung durch die Stadt nicht abliest;
 8. § 29 den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Erlangt der Täter aus der Begehung der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil, setzt sich die Geldbuße aus der Abschöpfung dieses wirtschaftlichen Vorteils und der Strafe gemäß Satz 1 zusammen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung ist der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, den 11.12.2024

DER MAGISTRAT

Thomas Winkler
Bürgermeister